

D) Vom Regenten und der Regierungsform.

1) Monarchie.

§. 112.

Der König von Preussen ist das alleinige Oberhaupt des Staats, so daß alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandte sich in seiner Person vereinigen.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 1.

Die Regierungsform ist eine uneingeschränkt-monarchische. Die souveräne Gewalt des Königs als Oberhaupt einer erblichen Monarchie besteht in dem Rechte, alles das nach seinem eigenen Ermessen zu befehlen, was das Bedürfnis des Staats erfordert.

2) Thronfolge im preussischen Staate.

§. 113.

Die, in männlicher und weiblicher Linie, erbliche Thronfolge geht in gerader absteigender Linie auf den erstgeborenen Prinzen über, dessen Majorenität mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Der erste König von Preussen ist gekrönt und gesalbt worden, und es hat jährlich (am 18. Januar) die Feier des Krönungsfestes zugleich mit der des Ordensfestes Statt.

Der König nimmt nach dem Regierungsantritt, auf dem Throne sitzend, die Huldigung der Prinzen des Hauses, Fürsten und Herzöge, Prälaten, Gutsbesitzer u. s. w. an, so wie unter dem Thronhimmel auf dem Balkon des Schlosses zu Berlin, die Huldigung des versammelten Magistrats und der Bürgerschaft von Berlin.

Wenn der König nicht aus den entfernteren Provinzen Deputirte zur Huldigung beruft, so nimmt er dieselbe persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein.

Der Thronfolger ist geborener Kronprinz von Preussen, und Statthalter von Pommern.

Vormund eines minorennen Regenten ist der nächste und älteste Prinz des königlichen Hauses.

Die Untheilbarkeit der Souveränitätsrechte ist durch das unterm 17. Dec. 1808 erschienene und unterm 6. Nov. 1809 vollzogene Hausgesetz bestätigt worden.

Die Söhne des Königs sind geborene Markgrafen von Brandenburg.

3) Aeufsere Hoheitszeichen des Regenten und der königlichen Familie.

a) Titel und Wappen.

§. 114.

Der jetzt regierende König erliess unterm 9. Jan. 1817 eine Urkunde, wegen des königlichen Titels und Wappens.

Der König führt einen gröfsern, mittlerern oder kleinern Titel.

Der gröfsere Titel ist:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden a), König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein, und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark,

Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bülow.“

Der mittlere Titel lautet:

„Wir von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf von Hohenzollern etc.“

Der kürzere Titel ist:

„Wir von Gottes Gnaden König von Preussen etc.“

Der König hat die Prädikate „Königliche Majestät“ *b*) und „Allerhöchst“ *c*). Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses sind „Königliche Hoheit“ *d*).

a) Friedr. Geisler diss. de titulo: nos Dei gratia. Lips. 1677 edit. II. 1722.

Balth. Tilesius diss. de sensu tituli: nos Dei gratia. Regiomont. 1723.

b) Johann Emanuel von Küster, geschichtliche Darstellung der Erwerbung der preussischen Königswürde im Jahre 1701 nach ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen (in den Beiträgen zur preussischen Staatskunde. Erste Sammlung. Berlin 1806. Abth. 7.).

Friedr. Carl von Moser; der Titel: Majestät aus der Geschichte, dem Ceremonial und dem Völkerrecht erläutert, (in dessen kleinen Schriften Bd. VI. S. 20—168.)

c) Justi, über das Prädikat Allerhöchst (in dessen historischen und juristischen Schriften Th. 1. S. 484.).

d) Friedrich Carl von Moser, der Titel Hoheit, Al-

tesse, Altesse Sérénissime, Celsitude u. s. w. mit historischen und Ceremonial-Anmerkungen erläutert (in seinen kleinen Schriften Bd. VII. S. 167—348.).

§. 115.

Das königliche Wappen ist ebenfalls ein größeres, mittleres und kleineres.

Das größere Wappen besteht aus vier Mittelschildern, und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königlichen Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königlich preussischen schwarzen Adler mit der königlichen Krone auf dem Haupte, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken den blau und goldenen Reichsapfel; wegen des Königreichs Preussen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches mit abwechselnd roth und silbernen Vierecken eingefasst ist, einen schwarzen, roth gekrönten, Löwen; wegen des Burggraffthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviert, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen der Grafschaft Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind folgende:

1) wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer, gekrönter, Adler, mit goldenem Schnabel, goldenen

Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hingehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der königlich preussische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strohalm ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strohalm fließt schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der königlich preussische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im schwarz und Gold zehnmal queer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Ross.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein kleines silbernes Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines Andreaskreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.

14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.

15) Wegen des Herzogthums Wenden. Im silbernen Felde ein, mehrmals grün und roth queer gestreifter Greif.

16) Wegen Meklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelkopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.

17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernem aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Monds ein silbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner, goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.

20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauch.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild. Im ersten rothen Viertheil befindet sich ein goldener Balken, wegen des Hauses Chalons. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother, mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschild hat neun Felder von blau und Gold, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Queerlinie getheilter Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein empor gerichteter halber gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz, und hat eine rothe Krone; er steht im goldenen Felde. Die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die rechte Hälfte ist Silber, die linke Hälfte roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zwei in der Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein queergetheiltes Feld, die obere Hälfte blau mit einem goldenen Greif, die untere roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler, mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurt. Im rothen Felde ein silberner Zirkel, und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz von Silber.

34) Wegen der nassauischen Lande. Im blauen

mit goldenen schrägen Vierecken bestreuten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppın. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachteter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtetes Feld.

40) Wegen Teklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrand, aus einer silbernen Wolke hervorgehender, in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopfe und doppeltem Schweife.

44) Wegen Rostok. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein getheiltes Feld, dessen obere Hälfte roth, die untere von Gold ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensburg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zwei goldene, gekrönte, mit dem Rücken gegeneinander gekehrte

Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien. Ein rothes Feld.

Auf dem Schilde ruhet ein goldener, offener, mit einem goldenen preussischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer königlichen Krone bedeckter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adler-Ordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adler-Ordens. Zwei mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesichte gegen einander gekehrte wilde Männer sind Schildhalter, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder, nach aufsen gekehrte, Fahnen, und zwar bei der feierlichen Darstellung des Wappens unter dem Wappenzelt allezeit Fahnen, halten. Die Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen. Die Fahne zur Rechten enthält den preussischen schwarzen Adler, die zur Linken den brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von purpurfarbenem Sammet, auf welchem abwechselnd schwarze Adler und königliche Kronen sich befinden. Von Innen ist es mit Hermelin bekleidet, und oben mit einem goldenen Reif eingefasst, welcher mit Edelsteinen und vorwärts sitzenden goldenen Adlern geziert ist. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist ebenfalls mit der königlichen Krone bedeckt. Ueber demselben befindet sich das königlich preussische silberne Reichspanier mit dem preussischen schwarzen Adler. An einem jeden Ende der, von einem fliegenden schwarzen Adler gehaltenen, Queerstange ist eine königliche Krone. Der Fuß des Wappens ist blau und golden; auf blauem Grunde



befinden sich auf beiden Seiten goldene, vorwärts gekehrte Adler. In der Mitte steht mit goldenen deutschen Buchstaben die Devise: Gott mit uns!

Das mittlere Wappen besteht aus den vier Mittelschildern und aus 10 Feldern des Hauptschildes; das kleinere aus dem ersten und obersten Mittelschilde.

b) Hofstaat und Hofämter.

§. 116.

An der Spitze des Hofstaats stehen die sogenannten grossen Hofchargen, nämlich:

der Ober-Kammerherr,
der Ober-Marschall,
der Ober-Ceremonienmeister,
der Hofmarschall und Intendant der königlichen Schlösser und Gärten,
der General-Intendant der königlichen Museen,
der Schloßhauptmann,
der Oberstallmeister,
der Oberjägermeister,
der Oberschenk und
der General-Intendant der königlichen Schauspiele.

Aufser diesen grossen Hofchargen bestehen in den Provinzen folgende Hof- und Erb-Aemter.

In Preussen vier grosse Hofämter:

ein Oberburggraf,
ein Obermarschall,
ein Land-Hofmeister und
ein Kanzler.

In der Kurmark acht Erbämter:

ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbtruchses-Amt,
ein Erbhofmeister-Amt,

ein

ein Erbküchenmeister-Amt,
ein Erbschenk-Amt,
ein Erbschatzmeister-Amt und
ein Erbjägermeister-Amt.

Im Fürstenthum Halberstadt:

ein Erbmarschall-Amt.

In Thüringen:

ein Erbmarschall-Amt.

In Vorpommern vier Erbämter:

ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbküchenmeister-Amt und
ein Erb-Land-Mundschenk-Amt.

In Neu-Vorpommern und Rügen:

ein Erbmarschall-Amt.

In Hinterpommern vier Erbämter:

ein Erbmarschall-Amt,
ein Erbkämmerer-Amt,
ein Erbküchenmeister-Amt und
ein Erbschenk-Amt.

Im Herzogthum Schlesien sechs Erbämter:

ein Ober-Erbkämmerer,
ein Erbhofrichter und Erblandhofmeister,
ein Erb-Ober-Landjägermeister,
ein General-Erblandpostmeister,
ein Erblandmarschall und
ein Erb-Oberlandbaudirector.

§. 117.

Es gehören ferner zum Hofstaate des Königs:

1) die Kammerherren. Dieselben sind nur dann besoldet, wenn sie wirklich dienstthuende Kammerherren des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie sind, bei den übrigen ist es nur eine ihnen

durch die Gnade des Königs beilegte Würde. Die Anzahl der Kammerherren ist unbestimmt, im Jahre 1832 waren 260 Personen mit dieser Charge bekleidet.

2) Die königlichen Leibärzte.

3) Die Geheimen Kämmeriere.

4) Das königl. Hofmarschallamt. Dasselbe leitet die sämmtlichen Hausgeschäfte, und hat sein Ressort in sieben Abtheilungen vertheilt, welche die Hof-Gartenangelegenheiten, das Hofbauwesen, die Hof-Justizangelegenheiten, das Kassenwesen, das Medicinalwesen, die Kanzleisachen und die allgemeinen hierher gehörigen, nicht unter den Geschäftsbereich der sechs übrigen Abtheilungen vertheilten, Angelegenheiten bearbeiten. Außerdem stehen unter dem Hofmarschallamte: die unmittelbare Bedienung des Königs, die Hof-fouriere, die Hofküche, die königliche Silberkammer, die königlichen Kastellane, die Gallerie-Inspection, die königlichen Hofgärtner u. s. w.

5) Der königliche Ober-Marstall.

6) Die General-Intendantur der königlichen Schauspiele.

7) Das Hof-Jagd-Amt. Chef desselben ist der Oberjägermeister.

Alle königlichen Prinzen und Prinzessinnen haben ebenfalls ihren besondern Hofstaat, der nach ihren Verhältnissen und ihrem Alter ein größeres oder kleineres Personal enthält.

An den königlichen Hofstaat schließt sich die aus zwei General- und acht Flügel-Adjutanten bestehende Adjutantur, und das Geheime Cabinet des Königs. In letzterem hat ein Geheimer Cabinetsrath den Vortrag in Civil-Sachen, und ein General-Adjutant den Vortrag in Militair-Angelegenheiten.

c) Ritter-Orden. (General-Ordens-Commission.)

§. 118.

Der erste brandenburgische Orden wurde im Jahre 1443 vom Kurfürsten Friedrich II., dem Eisernen, gestiftet. Es war der Orden der Schwanengesellschaft, unserer lieben Frauen Kettenträger, für beide Geschlechter zu dem Zwecke gestiftet, das Gefühl für Ehre und Gerechtigkeit und den Abscheu gegen Untreue zu befördern. Die Mitglieder dieses Ordens, welcher übrigens zur Zeit der Reformation wieder aufhörte, trugen das Bild der Mutter Maria mit dem Kinde und einem Schwan an einer Kette.

Die jetzt bestehenden Orden sind folgende:

1) der schwarze Adler-Orden. König Friedrich I. stiftete ihn am Tage seiner Krönung, den 18. Januar 1701, und ernannte, ausser dem Kronprinzen, 17 Ritter desselben. Die Anzahl derselben war Anfangs auf dreissig beschränkt. Das Ordenszeichen besteht in einem grossen, blau emaillirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze, in der Form des Maltheserkreuzes, mit den Buchstaben F. R. in der Mitte, und vier Adlern mit ausgebreiteten Flügeln in den Ecken. Dasselbe wird an einem breiten, orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Seite hin getragen. Ausserdem tragen die Ritter auf der linken Brust einen silbernen Stern mit der Devise: „*Suum cuique*“, in dessen Mitte sich ein fliegender schwarzer Adler befindet, der in der einen Klaue einen Lorbeerkranz, in der andern einen Donnerkeil hält. Die Ritter des schwarzen Adlerordens haben das Prädikat „Excellenz“ und es gebühren ihnen die militairischen Ehren d. h. die Schildwachen präsentiren das Gewehr,

und die Wachen treten heraus, jedoch ohne das Gewehr aufzunehmen ^{a)}).

2) Der rothe Adler-Orden. Die Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth mit den übrigen Erbländern des Kurhauses Brandenburg im Jahre 1792 wurde Veranlassung zur Erneuerung des, bereits 1734 vom Markgrafen Georg Friedrich Carl ^{b)} gestifteten, rothen Adler-Ordens. Friedrich Wilhelm II. machte ihn, mit einigen Veränderungen der Insignien, zum zweiten Orden seines Hauses, und erklärte sich selbst zum Großmeister desselben. Friedrich Wilhelm III. vermehrte ihn im Jahre 1810 mit einer zweiten und dritten Classe, erhob im Jahre 1830, durch die Urkunde vom 18. Januar, das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zur vierten Classe des rothen Adler-Ordens, und stiftete zugleich eine höhere Abtheilung der zweiten Classe, deren Mitglieder mit einem Sterne decorirt wurden. Am 22. Jan. 1832 wurde, als eine höhere Auszeichnung, die Schleife zur dritten Classe gestiftet. Die Classen dieses Ordens sind hienach folgende:

Erste Classe mit Eichenlaub,
erste Classe ohne Eichenlaub ^{c)}.

Die Ritter ^{d)} haben die Militairehren und tragen das Ordenskreuz, weiß emallirt, mit dem rothen Adler und den Buchstaben F. W. an einem breiten, mit einem schmalen Saume und daneben mit einem fingerbreiten orangefarbenen Streifen versehenen, weißgewässerten Bande; außerdem auf der Brust einen achteckigen silbernen Stern, in dessen Mitte der rothe brandenburgische Adler mit dem Zollerschen Schilde auf der Brust und einem grünen Kranze in den Klauen, und der Devise: *Sincere et constanter*. Eine besondere Auszeichnung ist in dieser, so wie in der zweiten

Classe, die Hinzufügung der drei Blätter von goldenem Eichenlaub e).

Zweite Classe mit dem Stern und Eichenlaub,

zweite Classe mit dem Stern ohne Eichenlaub.

Die Ritter tragen, neben den bisherigen Insignien, als eine höhere Auszeichnung einen viereckigen silbernen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Classe sich befindet, auf der linken Brust.

Zweite Classe mit Eichenlaub,

zweite Classe ohne Eichenlaub.

Die Decoration besteht in einem kleinern Kreuze, welches an einem schmalern Bande um den Hals getragen wird.

Die Schleife zur dritten Classe. Nach der Verordnung vom 22. Januar 1832 soll mit der 4. Classe der Anfang gemacht werden, wer später die dritte Classe erhält, soll dieselbe mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten. Es vertritt hiernach die Schleife bei der dritten Classe die Stelle des Eichenlaubes bei der vierten, und es erhält also nach dieser Bestimmung die 1. und 2. Classe mit Eichenlaub nur der, welcher die 3. mit der Schleife gehabt hat. Denjenigen, welche die 3. Classe vor dieser Verordnung hatten, hat der König die Schleife zur Auszeichnung nachträglich zu verleihen sich vorbehalten.

Dritte Classe.

Die Ritter derselben tragen das Kreuz an einem noch schmalern Bande im Knopfloch.

Vierte Classe.

Das Kreuz ist von Silber, ohne Emaile, hat einen

Adler gleich dem der 3. Classe, und wird an demselben Bande im Knopfloch getragen.

3) Der Orden *pour le mérite* mit und ohne Eichenlaub. Friedrich II. stiftete diesen Orden im Jahre 1740 *f*) für verdiente Offiziere. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, blau emailirten, achtspitziigen Kreuze, in dessen obersten Enden sich der Buchstabe F mit einer Königskrone, befindet, während die sechs andern die Worte: *pour le mérite* enthalten. In den vier Winkeln des Kreuzes befinden sich vier goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Dasselbe wird an einem schwarzen Bande mit silberner Einfassung um den Hals getragen. Vor dem Militair-Verdienst-Orden machen die Schildwachen Front mit geschultertem Gewehr.

4) Der Orden des eisernen Kreuzes. Derselbe wurde von Friedrich Wilhelm III. durch die Urkunde vom 10. März 1813 gestiftet, um beim damaligen Beginn des Krieges der Vaterlandsliebe neue Ermunterung und dem Verdienste eine ehrenvolle Belohnung zu geben. Diese Auszeichnung wurde nur während der Kriegs-Epoche 1813 bis 1815 *g*) verliehen, und war bedingt durch Verdienste im wirklichen Kampfe oder doch mit Beziehung auf denselben. Hierauf gründet sich auch der Unterschied des eisernen Kreuzes am weissen Bande (mit schwarzer Einfassung) und am schwarzen Bande (mit weisser Einfassung). Das eiserne Kreuz hat zwei Classen und ein Großkreuz. Das Ordenszeichen ist für beide Classen ein in Silber gefasstes Kreuz von Gufseisen, auf dessen Rückseite sich der königliche Namenszug F. W. mit der Krone befindet, unter welchem über der Jahreszahl 1813 drei Eichenblätter angebracht sind. Die Vorderseite ist ohne Inschrift. Die erste Classe hat dabei

noch ein schwarzes Kreuz mit silberner Einfassung auf der linken Brust. Das Großkreuz ist noch einmal so groß als das Kreuz der beiden Classen, und wird an einem breiteren Bande um den Hals getragen.

5) Der St. Johanniter-Orden. Die Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben wurden im Jahre 1811 aufgelöset, und die Güter nach Maaßgabe des Edikts vom 30. October 1810 als Staatsgüter eingezogen. Dagegen wurde unterm 23. Mai 1812 der Königl. preussische St. Johanniter-Orden errichtet. Protektor desselben ist der König, und von ihm werden die Ritter und der Großmeister ernannt. Ritter des Ordens sind die bereits eingekleideten Ritter der aufgelöseten Balley. Nach vorgängiger Prüfung der besondern Umstände, werden auch die mit Anwartschaft versehenen Mitglieder derselben dazu ernannt. Außerdem wird der Orden Personen, welche sich um den König und die Monarchie Verdienste erworben haben, verliehen. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuze $\frac{1}{2}$), in dessen vier Winkeln der preussische schwarze Adler mit einer goldenen Krone sich befindet. Dasselbe wird an einem schwarzen Bande um den Hals getragen. Außerdem gehört zu den Insignien des Johanniterordens ein weißes achtspitziges Kreuz, welches auf der linken Brust getragen wird. Der Großmeister trägt beide Kreuze größer, und das erstere an einem breiteren Bande. Die Uniform der Johanniterritter besteht in einem rothen Rocke, dessen Kragen, Aufschläge und Unterfutter weiß sind. Kragen und Aufschläge sind mit goldenen Litzen, der Rock mit goldenen Epaulets geziert, die Knöpfe, auf denen das Ordenskreuz befindlich ist, sind gelb.

a) Anfangs trugen die Ritter des schwarzen Adler-Ordens bei Ordensfeierlichkeiten noch eine Ritterkleidung. Dieselbe bestand in einem blauen Rocke, einem roth sammetnen, himmelblau gefütterten Mantel, einem Degen und einem schwarz sammetnen Hute mit weißem Federbusch. An einer goldenen, aus dem Namenszuge F. R. und goldenen Adlern abwechselnd zusammengesetzten Ordenskette befand sich das Ordenskreuz; die linke Seite des Mantels war mit dem Stern geziert.

b) Dieser Orden rührt eigentlich von dem, durch den Markgrafen Georg Wilhelm gestifteten, Orden *de la Sincérité* her. Er wurde im Jahre 1777 vom Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander erneuert und verändert.

c) Das Kreuz hatte vor der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 acht Spitzen und oben eine Königskrone zwischen den mit Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben des königlichen Namens F. W. R. Seit 1810 aber ist es ohne Spitzen und goldene Ausfüllung.

d) Die Ritter des schwarzen Adler-Ordens sind zugleich Ritter der ersten Classe des rothen Adler-Ordens, tragen indessen von letzterm nur das Kreuz an einem schmalern Bande um den Hals.

e) Die Ritter der ersten Classe des rothen Adler-Ordens, welche vorher in der zweiten und dritten gewesen, und die Ritter der zweiten, welche zuvor in der dritten gewesen, tragen das Kreuz an einem Ringe mit drei goldenen Eichenblättern. Dieselben befinden sich auch in dem erwähnten Falle in der obern Spitze des Sternes der ersten, so wie der zweiten Classe.

f) cf. Erweiterungs-Urkunde vom 18. Jan. 1810.

g) An ausgezeichnete Militairs, welche zum eisernen Kreuze bereits vorgeschlagen waren, aber früher nicht berücksichtigt werden konnten, findet eine Vererbung durch den Tod erledigter eiserner Kreuze zweiter Classe Statt. cf. Cabinets-Ordres vom 12. März, 20. April, 31. Mai und 16. Nov. 1814, 1. Januar 1815 und 15. Januar 1817.

h) Ohne die bisher über dem Kreuze befindliche Krone. Die bisherigen Ritter behalten indessen die frühern Insignien.

§. 119.

Außerdem sind hier folgende Ehrenzeichen zu nennen.

In die Kriegsjahre von 1813—1815 gehört:

die Denkmünze für die Krieger aus den Jahren 18 $\frac{13}{15}$. In Gemäfsheit der Urkunden vom 5. Mai und 24. December 1813, wurde sie allen Militairs ertheilt, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 in Reihe und Glied wirklich mitgefochten und sich keines Vergehens schuldig gemacht hatten. Sie ist aus dem Metall erobelter Geschütze geprägt, mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm Preussens tapfern Krieger“ und der Unterschrift: „Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre.“ Auf der Rückseite umschließt ein Strahlenkranz von Lorbeeren und Eichenblättern die gedachten Jahreszahlen. Auf dem Rande stehen die Worte „aus erobertem Geschütz.“ Die Denkmünze wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Durch die Verordnung vom 14. December 1814 wurde noch eine Denkmünze für die Nicht-Combattanten gestiftet. Sie ist aus Eisen geprägt mit der Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“ und der Umschrift: „Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre.“ Auf der Kehrseite befindet sich die Jahreszahl.

Das Dienstausszeichnungskreuz für Offiziere, und die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine.

Die Auszeichnung für Offiziere besteht in einem goldenen Kreuze, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone auf der andern die Zahl XXV. befindlich ist. Dasselbe wird an einem kornblumenblauen Bande auf der linken Brust getragen, und durch 25jährige Dienstzeit erworben. Die Dienstausszeichnung für

Unteroffiziere und Gemeine, welche an einem kornblumenfarbenen Bande auf der linken Brust getragen wird, hat drei Classen:

Die erste, welche den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande trägt, wird durch vollendete 21jährige, die zweite, welche den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande trägt, durch vollendete 15jährige, und die dritte, welche den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande trägt, durch vollendete 9jährige Dienstzeit erworben.

Das Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Classe ist von Friedrich Wilhelm III. am 30. Sept. 1806 gestiftet (cf. Cabinets-Ordre vom 24. März 1807, 28. Februar 1808, und 30. Sept. 1814), und wird für Verdienste im Kampfe ertheilt. Die Decoration der ersten Classe besteht seit 1814 *a)* in einem silbernen Kreuze mit einem runden Mittelschilde, welches auf der einen Seite die Inschrift: „Verdienst um den Staat“ auf der andern Seite den Namenszug des Königs F. W. R. III. mit einer Krone führt. Die Inhaber werden auf Ehrentafeln verzeichnet, und diese in der Kirche der Garnison aufgestellt. Die Schildwachen nehmen vor ihnen das Gewehr in den Arm. Außerdem ist mit der ersten Classe gewöhnlich eine monatliche Zulage von einem Thaler verbunden. (S. Verordnung vom 30. September 1806). Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens zweiter Classe tragen eine silberne Medaille, welche auf der einen Seite den Namenszug des Königs mit einer Krone, auf der andern in einem Kranze die Worte: „Verdienst um den Staat“ führt. Beide Decorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Die Militairverdienstmedaillen, welche vor der Stif-

tung der jetzigen verliehen worden sind, haben den Namenszug: F. W. R. II. und die Jahreszahl. Sie werden an einem schwarzen Bande im Knopfloche getragen.

Das allgemeine Ehrenzeichen *b*). Seit der oben erwähnten Urkunde vom 18. Januar 1830 besteht nur Ein allgemeines Ehrenzeichen in der Form einer silbernen Medaille mit dem bei dem Militair-Ehrenzeichen beschriebenen Gepräge, welche an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen wird.

Außerdem werden Gelehrten und Künstlern zur Auszeichnung goldene und silberne Medaillen verliehen, welche indessen nicht getragen werden.

a) Bis 1814 trugen die Inhaber der ersten Classe eine goldene Medaille mit dem beschriebenen Gepräge.

b) Am 18. Januar 1810 stiftete Friedrich Wilhelm III. das allgemeine Ehrenzeichen erster und zweiter Classe (cf. Cabinetsordre vom 30. Sept. 1814.). Die Inhaber der ersten Classe trugen bis zum Jahre 1814 eine goldene, die der zweiten eine silberne Medaille an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens. Seit 1814 erhielten die Inhaber der ersten Classe ein silbernes Kreuz, bis 1830 dieselbe zur vierten Classe des rothen Adler-Ordens erhoben wurde.

§. 120.

Die seltenen Verdienste, welche sich Frauen aus allen Ständen während der Kriegesjahre 1813 und 1814, durch Beiträge zur Ausrüstung der Freiwilligen und durch die Pflege der verwundeten Krieger, um das Vaterland erwarben, bewogen den König, am 3. August 1814 den Luise-Orden für Frauen zu stiften. Die Decoration besteht in einem kleinen, blau emaillirten, goldenen Kreuze, dessen Mitte den Buchstaben L. umgeben von einem Sternenkranze enthält. Dasselbe wird am weißen Bande des eisernen Kreuzes mit

einer Schleife auf der linken Brust getragen. Der Orden hat ein eigenes Capitel.

§. 121.

Die Ordens-Angelegenheiten werden durch eine besondere Behörde: die General-Ordens-Commission bearbeitet. Dieselbe führt eine Liste über sämtliche Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen, und hat eine besondere Kasse zu den Kosten für die Insignien und den andern hierher gehörigen Ausgaben. Nach dem Tode der Ritter und Inhaber werden die Orden und Ehrenzeichen an die General-Ordens-Commission zurückgesandt. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen kann nur vom Könige selbst verhängt werden, so wie deren Erwerbung nur durch Allerhöchste Verleihung geschehen kann.

§. 122.

Das Krönungs- und Ordensfest wird gewöhnlich am 18. Januar jeden Jahres durch feierlichen Gottesdienst in der Domkirche zu Berlin gefeiert. Es erfolgen bei dieser Gelegenheit neue Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen in einer feierlichen Versammlung auf dem königlichen Schlosse.

4) Sonstige Familienrechte des Königs und des königlichen Hauses.

§. 123.

Was die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der königlichen Familie anbetrifft, so sind dieselben von den Verfügungen des Königs abhängig. Die Mitglieder des königlichen Hauses sind Unterthanen des Familienhauptes und diesem als solche verpflichtet. Namentlich ist zur Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen die Allerhöchste Bewilligung erforderlich; auch steht dem Könige das Recht zu, die Erziehung minorennener Glieder seines Hauses, so wie Vormund-

schaften über sie selbst zu übernehmen oder zu controlliren.

Die Apanagen der Prinzen und Prinzessen werden durch Allerhöchste Bestimmung festgesetzt. Dasselbe ist der Fall mit den Witthümern. Die zur Ausstattung der Prinzessinnen herkömmliche Prinzessinnensteuer *a)* ist von des jetzt regierenden Königs Majestät in den einzelnen Fällen erlassen worden, jedoch besteht das Recht auf dieselbe fort.

a) Als das römische Recht sich in Deutschland verbreitete, wurde auch für Prinzessinnen eine *Dos* gefordert, welche oft von bedeutendem Betrage war. Nach und nach wurde eine Abgabe: die Fräuleinsteuer, Prinzessinnensteuer allgemein üblich.

§. 124.

Die Regenten des brandenburgischen Hauses kennen sich seit dem Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche, ohne indessen durch ein Grundgesetz an dieselbe gebunden zu seyn. Die Confession macht daher auch kein Hinderniß bei der Wahl einer Gemahlin.

§. 125.

Die Rechtssachen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses gehören vor das Kammergericht.

§. 126.

Die zur Unterhaltung des königlichen Hauses nöthigen Summen werden vom Könige aus den Domainen-Einkünften angewiesen.

Domainen- oder Kammergüter nennt man einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der

Familie des Landesherrn bestimmt werden, sind als Domainengüter anzusehen:

A. L. R. Th. II. tit. 14. §. 11. 12.

Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniss, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privat-Eigenthum betrachtet.

§. 13. a. a. O.

Dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen Statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 14. a. a. O.

Hat indessen derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 15. a. a. O.

Eine Versenkung der Domainen findet nicht Statt, und kann zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber als seinem Nachfolger, widerrufen werden.

Edikt vom 6. November 1809 §. 3. lit. a. Mathis Bd. 8. S. 465. (Hausgesetz über die Veräußerung der Domainen.)

Die Verordnung Friedrich Wilhelm I., durch welche die Unveräußerlichkeit der Domainen festgesetzt worden war, wurde, wie bereits oben erwähnt worden, durch Friedrich Wilhelm III. aufgehoben. Es wird in dem Hausgesetze ausdrücklich verordnet:

Der jedesmalige Monarch ist befugt, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzen, gegen Entgeld, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitze, oder mittelst eines andern nicht unentgeldlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, auch erstreckt sich diese Befugniss auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes.

lit. b. a. a. O.

Dem Monarchen steht auch hinsichtlich der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgeld frei, jedoch nur mittelst Erbverpachtung; die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, kann nur in dem Falle eines wahren Staatsbedürfnisses und zur Bezahlung der in der Erhaltung des Staats entstandenen Staatsschulden geschehen.

lit. c. a. a. O.

Der Erwerber eines hiernach veräußerten Domanialgrundstückes oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiscalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Contrakts, unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit, gerichtet ist, geschützt seyn.

§. 4. a. a. O.

Damit indessen über die Frage: ob eine wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der ange-

zeigten Art nothwendig gewesen sey, kein Streit entstehe, so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des von dem König Friedrich Wilhelm I. abstammenden königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund seyn, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit indessen durch diese Förmlichkeiten in der augenblicklichen Lage des Staats kein Zeitverlust entstehe, so ist festgesetzt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, welche das Finanzministerium, nach einem von dem Könige vollzogenen Etat (12. April 1809) des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz fordert, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Es steht dabei dem Finanzministerio frei, mit verhältnißmäßiger Abschreibung der Beitragsquoten einer oder mehrerer Provinzen, eine größere Masse von Domainen, als womit andere Provinzen in den Etat gesetzt sind, in diesen zu veräußern.

Hiernach leuchtet es ein, daß die Domainenveräußerungen und Verpfändungen, insofern sie den Etat nicht überschreiten, lediglich von dem Willen und Befehl des Königs abhängen, daß also zu deren Gültigkeit die oben erwähnten Förmlichkeiten nicht erforderlich, und daher die Eintragung des Besitztitels für die Erwerber der solchergestalt etatsmäßig veräußerten Domainen und Forsten wegen des bloßen Mangels jener Förmlichkeit nicht verweigert werden darf.

§. 5. a. a. O. cf. Rescr. vom 10. März 1814.
v. Kamptz Bd. 3. S. 11. 12. Cabinets-Ordre vom
27. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 250—252.

§. 127.

Ein Zeugniß der betreffenden Regierung, daß ein Grundstück seit 44 Jahren oder seit unvordenklicher Zeit in dem Besitze des Fiscus sey, und daß ihr keine Reallasten, welche auf dem Grundstücke hafteten, bekannt wären, ist in Betreff der Staatsdomainen zum Nachweise des Eigenthums hinreichend.

Rescr. vom 27. October 1801. Stengel Bd. 12.
S. 245 — 260. Rescr. vom 13. November 1818.
v. Kamptz Bd. 12. S. 294. 295.

§. 128.

Bereits seit dem 1. Juni 1808 ist, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 28. October 1807 auf sämmtlichen königlichen Domainen jede Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Guts-pflicht aufgehoben, und es können die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf die königlichen Domainen-Einsassen nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Es sind dieselben seitdem freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Formen unabhängige, Menschen, dergestalt, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde entbunden sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Naturaldienstleistungen, dadurch keineswegs erlassen oder aufgehoben sind *a*).

Nach der Verordnung vom 16. März 1811 können alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolen,

Geld- und Naturalprästationen, welche dem Staate in Betreff der Domainen und säcularisirten Güter zustehen, (Rescr. vom 19. August 1807. von Kamptz Bd. 10. S. 9. 10.)

abgelöset werden, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch soll im letzten Falle vorzüglich auf Compensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und, wie z. B. der Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Communallasten, Naturaldeputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer sind jedoch nach der erwähnten Verordnung von der Ablösung ausgeschlossen.

Bei einer Verpflichtung Laudemien zu entrichten, muß vor Allem ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie Statt findet, und nach welchem Princip die Zahlung erfolgen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Es wird hierbei nach folgenden Regeln verfahren:

a) Der Werth des *dominii utilis* oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776—1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraume, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle fünf und zwanzig Jahre, wenn

Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Principien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths; so ergibt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 8 der Verordnung vom 16. März 1811.

Es folgt indessen aus der Ablösung des *Laudemii* noch nicht die Uebertretung des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechts, dessen Veräußerung nach den Grundsätzen des Hausgesetzes beurtheilt werden muß.

Wegen der Ablösung der Domainen-Abgaben in den neuen Provinzen sind besondere Verordnungen ergangen.

Gesetz vom 17. Januar 1820 §. 7. Gesetz-Samml. von 1820 S. 12. — Publ. vom 1. Januar 1825. von Kamptz Annalen Bd. 8. S. 992. 993. Verordnung vom 9. März 1819. Gesetz-S. von 1819. S. 72.

a) S. auch oben: Allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse.

§. 129.

Vom Tage der Publication des Gesetzes vom 17. Januar 1820 kann der Verkauf der Staatsgüter, oder die Ablösung von Domainenrenten, Erbpachtgeldern oder andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten nur gegen baares Geld geschehen, und die zu leistenden Zahlungen werden nur insofern als gültig anerkannt, wenn solche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden. Die alleinige Quittung der Regierung reicht nicht hin.

Gesetz vom 17. Januar 1820 §. 7. Gesetz-Sammlung von 1820. S. 12. Rescript vom 20. December

1822. Nr. 6. von Kamptz Ann. Bd. 20. S. 270. 271.
Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1826. Gesetz-S. von 1806.
S. 57 sub II.

§. 130.

Die obigen Vorschriften wegen der Versenkung, Veräußerung und Verpachtung der Domainen finden auf die eingezogenen geistlichen Güter keine Anwendung, indem deren Veräußerung u. s. w. einzig und allein von dem Willen und Befehl des Königs abhängig ist.

Declaration vom 6. Juni 1812. Gesetz-Samml. von 1812. S. 108. Rescript vom 12. März 1819. von Kamptz Ann. Bd. 13. S. 10.

§. 131.

Es ist zwar oben der Grundsatz ausgesprochen, daß Versenkungen von Domainen nicht Statt finden können, des jetzt regierenden Königs Majestät haben jedoch diejenigen Donationen ausdrücklich bestätigt, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den neuen und wieder eroberten Provinzen gemacht sind, Allerhöchstsich aber auch vorbehalten, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Allerhöchstdieselben berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und der Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben, und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

Verordnung vom 9. März 1819 §. 1.

Ebenso sind auch die Schenkungen von Domainengütern, welche unter der Warschauer Regierung an Nationalpolen gemacht sind, bestätigt worden.

Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1816. Posener Amtsblatt von 1816 S. 39. Nr. 4.

§. 132.

Nach dem Abzug der Revenüen des Königs *a)* und der Summen, welche zum Unterhalt des königlichen Hauses erforderlich sind, gehört der Ertrag der Domainen zu dem allgemeinen Staatseinkommen. Alle Domainen, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung jener Jahrgelder erforderlich sind, garantiren die Staatsschulden, und ihr Ertrag wird zu öffentlichen Staatsbedürfnissen verwendet.

a) Zu den Zeiten des Mittelalters waren die Regenten Deutschlands vorzüglich auf ihr eigenes, größtentheils fideicommissarisches, Vermögen gewiesen. Das später existirende Reichsvermögen verstattete den Fürsten bald nicht mehr, ihrem Stande gemäß zu leben, und sie bestritten ihre Privatausgaben aus den Einkünften der Domainen, Regalien u. s. w. Bei ausbrechendem Kriege erschienen die Vasallen gerüstet. Die später eingeführten stehenden Heere erhielt man durch Steuern. Erst in neuerer Zeit errichtete man Staatscassen (Krieges- und Domainencammern), in welchen die Einkünfte der Steuern und Domainen vereinigt wurden. In Deutschland haben noch alle Fürsten Domainen-Besitzungen, welche größtentheils mehr als hinreichend sind, die Bedürfnisse des Landesherrn und der Mitglieder des regierenden Hauses zu befriedigen. In Staaten, wo die Domainen schon durch Regierungs-Ausgaben, oder in Folge von Revolutionen verloren gegangen sind, z. B. in Frankreich und England, werden die Ausgaben der Regenten aus der Civilliste bestritten. Dies bildet also einen Ersatz für jenen Verlust, und die unrichtige Ansicht, welche hierin die Natur eines Gehalts zu erkennen glaubt, führt zu bedeutenden Irrthümern, welche mit den unveränderlichen Begriffen von der Würde einer Souveränität nicht vereinbar sind.

5) Eigenthümliche Verfassung des Fürstenthums Neuchâtel.

§. 133.

Im Jahre 1707 unter der Regierung König Friedrich I. fiel das Fürstenthum Neuchâtel und die

Grafschaft Valengin an das Haus Brandenburg. Beide Länder wurden früher, als Lehn des oranischen Hauses, von Grafen regiert, und gehörten seit dem Jahre 1512 dem Hause Longueville. Marie, verwittwete Herzogin von Nemours, welche 1707 starb, war die letzte Besitzerin aus dem Hause Longueville. König Wilhelm, als Prinz von Oranien, hatte schon im Jahre 1694, beim Aussterben des Mannsstammes jenes Hauses, seinen Anspruch auf Neuchâtel und Valengin geltend gemacht, und dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg seine Rechte durch eine Akte abgetreten. Nach Mariens Tode traten mehrere Prätendenten auf; der oberste Gerichtshof der drei Stände von Neuchâtel, denen Friedrich die Entscheidung überlassen hatte, erkannte indessen ihn, am 17. Aug. 1707, als souverainen Fürsten von Neuchâtel und Valengin. Friedrich I. ließ daselbst am 8. Nov. desselben Jahres die Huldigung einnehmen und bestätigte die Vorrechte des Landes.

§. 134.

Das Fürstenthum Neuchâtel mit Valengin gehört erblich dem Könige von Preussen als Souverain, man hat ihm indessen seine eigenthümliche Verfassung gelassen, und es steht als Canton mit der übrigen Schweiz in Verbindung. Es hat einen Flächeninhalt von 14 geogr. Q. Meilen. Von den, nach der Zählung im Jahre 1828, vorhandenen 53,949 Einwohnern, bekennen sich nur 2300 zur katholischen Religion, die übrigen sind reformirt. Juden dürfen sich seit dem Jahre 1819 nicht mehr in Neuchâtel ansiedeln. Die Landessprache ist die französische. Die vormaligen Grafschaften Neuchâtel (Neuenburg) und Valengin werden jetzt unter dem Canton Neuchâtel begriffen d. i.

hinsichtlich der Souverainität des Königs von Preussen:
das Fürstenthum Neuchâtel mit Valengin.

§. 135.

Nach der Erklärung Friedrich Wilhelm III. vom 18. Juni 1814 soll das Land in seiner eigenthümlichen Verfassung und Verwaltung bleiben, nicht verringert, keinem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, und an Niemand als Lehn oder Afterlehn übertragen werden. Beiden Religionsparteien ist Freiheit des Gottesdienstes zugesichert; die protestantische Religion bleibt fortwährend unter der Leitung der Pfarrer und Consistorien, die katholischen Religions-Angelegenheiten stehen, hinsichtlich der Ordnung und Disciplin, unter dem Bischof von Lausanne. Jeder Unterthan des Fürstenthums kann, ohne sein Bürgerrecht zu verlieren, das Fürstenthum verlassen, auch in Kriegsdienste einer auswärtigen Macht treten, insofern diese nicht mit dem Souverain in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchâtel, in feindlichem Verhältnisse steht. Mit Ausnahme der Stelle des Gouverneurs, kann Niemand ein Amt im Civil oder Militair erhalten, der nicht Unterthan des Landes ist. Dasselbe ist der Fall mit den Personen, bei welchen sich zwar dies Erforderniß vorfindet, die aber Aemter im Dienste fremder Staaten übernommen haben. Entsetzung der Staatsbeamten kann nur in Folge von Verbrechen, unangemessener Aufführung oder offener Unfähigkeit geschehen. Die Unterthanen genießen Handelsfreiheit, insofern sie nicht den Verpflichtungen widerstreitet, welche in der Verbindung des Fürstenthums mit der schweizerischen Eidgenossenschaft liegen. Die Administration und Rechtspflege kann nur durch das Gesetz verändert werden. Ebenso darf die Einziehung von Abgaben oder neuen Auflagen nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

§. 136.

Was die Eintheilung des Landes betrifft, so zerfällt sowohl das Fürstenthum Neuchâtel, als die Grafschaft Valengin in Mairie'n oder Châtellenie'n und zwar besteht:

- a) das Fürstenthum Neuchâtel aus:
 - der Mairie de Neuchâtel,
 - der Châtellenie du Landeron,
 - der Châtellenie de Boudry,
 - der Châtellenie du Val-de-Travers,
 - der Châtellenie de Thielle,
 - der Châtellenie de Vaumarcus,
 - der Châtellenie de Gorgier,
 - der Mairie de la Côte,
 - der Mairie de Rochefort,
 - der Mairie de Colombier,
 - der Mairie de Bevaix,
 - der Mairie de Cortaillod,
 - der Mairie des Verrières,
 - der Mairie de Lignièrès,
 - der Mairie de la Brévine,
 - der Mairie de Travers,
- b) die Grafschaft Valengin aus:
 - der Mairie de Valengin,
 - der Mairie du Locle,
 - der Mairie de la Sagne,
 - der Mairie des Brenets,
 - der Mairie de la Chaux de Fonds.

§. 137.

Was die Organisation des Militairs anbelangt, so zerfällt dasselbe, bei einer Dienstpflichtigkeit aller männlichen Einwohner vom 18. bis 50. Jahre, in zwei Contingente (Auszug und Reserve) und die Landwehr. Erstere stossen, nach Verhältniß des Bedürfnisses, über-

all zur eidgenössischen Armee, während die Landwehr nur zu Diensten im Lande und den benachbarten Cantonen, Bern, Waadt und Freiburg verpflichtet ist. Das Land stellt außerdem dem Könige von Preussen ein Bataillon Schützen.

§. 138.

Die oberaufsehende Gewalt gebührt überall dem Könige, der dieselbe durch seinen bevollmächtigten Gouverneur ausübt.

§. 139.

Bei der innern Organisation unterscheidet man:

- 1) *le pouvoir administratif et exécutif*,
- 2) *le pouvoir législatif et représentatif* und
- 3) *le pouvoir judiciaire*.

1) Die administrative und executive Gewalt ist beim König und wird durch seinen Stellvertreter geübt. Die erste Behörde ist der Staatsrath (*conseil d'état*). Derselbe wird in den einzelnen Theilen des Landes durch die Châtelains und Maires vertreten. Letztere sowohl, als die Mitglieder des Staatsraths, zu welchen auch der Kanzler und General-Procurator gehören, werden durch den König, oder den bevollmächtigten Gouverneur ernannt. Der Gouverneur muß Unterthan des Königs seyn d. h. Unterthan desselben in seiner Eigenschaft als König von Preussen, oder als Fürst von Neuchâtel. Die Stadt Neuchâtel und deren Gebiet hat das Vorrecht einer besondern Polizey, welche unter der Leitung der sogenannten *quatre ministres* steht.

2) Die gesetzgebende und repräsentative Gewalt.

Das *corps législatif* besteht aus Deputirten des Volks, welche in jeder Gemeinde erwählt werden, und zwölf Deputirten des Königs, welche derselbe aus den

Mitgliedern des Staatsraths ernannt. Es werden unter denselben namentlich auch der General-Procurator und der Staats-Secretair berufen. Das *corps législatif* wird vom Gouverneur berufen; es schlägt dem Könige die Gesetze vor, welche zur Ausführung kommen, wenn sie von diesem sanctionirt werden. Ausserdem verwaltet es die Angelegenheiten des Fürstenthums Neuchâtel in dessen Eigenschaft als Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, und ernennt die Deputirten bei der eidgenössischen Tagsatzung.

Die vier Bürgerschaften (*quatre bourgeois*) von Neuchâtel, Valengin, Boudry und Landéron haben das Recht Vorstellungen zu machen, welche das allgemeine Interesse betreffen. Sie verhandeln deshalb direct mit dem Könige oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter.

3) Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch die *Cours de justice*, deren eben so viele vorhanden sind, als Mairiën oder Châtelleniën. Sie haben nicht alle die Criminaljurisdiction, und diejenigen, welche dazu nicht berechtigt sind, übergeben die bei ihnen vorkommenden Fälle zur Untersuchung und Entscheidung an diejenigen *Cours de justice*, welche mit der Criminalgerichtsbarkeit ausdrücklich beauftragt sind.

Man appellirt an das *Souverain Tribunal des Trois-Etats* zu Neuchâtel oder Valengin. Beide sind collegialische Behörden unter dem Vorsitz eines Präsidenten. Präsident bei beiden Behörden ist der Präsident des Staatsraths. Jede dieser Behörden besteht ausserdem aus drei Staatsräthen (dem Kanzler, General-Procurator und Staats-Secretair), und den drei Ständen: *l'Etat de la noblesse*, *l'Etat des officiers* (vom Könige ernannte Maire's oder Châtelain's) und *Tiers-Etat*.